

## **Nichtamtliche Lesefassung**

Für die Richtigkeit der nichtamtlichen Lesefassung wird keine Gewähr übernommen.

Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die Veröffentlichungen der Ursprungssatzung und der Änderungssatzungen in den Amtsnachrichten bzw. auf der Homepage des Amtes [www.amt-ostufer-schweriner-see.de](http://www.amt-ostufer-schweriner-see.de) bzw. [www.amt-crivitz.de](http://www.amt-crivitz.de)

### **Titel: Hauptsatzung der Gemeinde Raben Steinfeld**

Rechtsgrundlage: Kommunalverfassung M-V

Die Lesefassung berücksichtigt:

Ursprungssatzung vom 27.07.2010

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 12.12.2011
2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 08.01.201
3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 08.05.2014

### **§1 Gemeindegebiet**

- (1) Die Gemeinde Raben Steinfeld wird begrenzt:
  - Im Norden durch die Gemeinden Leezen und Godem.
  - Im Osten durch die Gemeinde Pinnow.
  - Im Süden durch die Gemeinde Plate.
  - Im Westen durch die Landeshauptstadt Schwerin.
- (2) Die Gemeinde Raben Steinfeld ist Mitglied des Amtes Crivitz.

### **§2 Wappen, Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde Raben Steinfeld führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt:
  - "In Gold zwischen zwei blauen Flankenpahlfäden drei schwarze Steine, auf dem mittleren größeren Stein ein goldbewehrter, flugbereiter schwarzer Rabe."
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift "GEMEINDE RABEN STEINFELD".
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

### **§3 Rechte der Einwohner**

- (1) Der Bürgermeister kann aufgrund von wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinden einberufen.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die

Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

#### **§4**

#### **Gemeindevertretung**

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen
  2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
  3. Grundstücksgeschäfte
  4. Vergabe von Aufträgen.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden.
- Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

#### **§5**

#### **Haupt- und Finanzausschuss**

- (1) Dem Haupt- und Finanzausschuss gehören neben dem Bürgermeister drei Gemeindevertreter an.
- (2) Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegen die Aufgaben gem. § 35 Abs. 2 und § 36 Abs. 2 KV M-V.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V;
1. bei der Genehmigung von Verträgen der Gemeinde mit Gemeindevertretern sowie mit leitenden Mitarbeitern des Amtes, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 500 EUR bis 2.500 EUR sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 300 EUR bis 500 EUR der Leistungsrate,
  2. bei der Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben innerhalb der Wertgrenze von 10 % bis 50 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 2.500 EUR sowie bei der Zustimmung zu außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 500 EUR bis 2.500 EUR je Ausgabenfall,
  3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 500 EUR bis 5.000 EUR, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurück gezahlt werden, innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 EUR bis 25.500 EUR sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 EUR bis 500.000 EUR,
  4. bei der Übernahme von Bürgschaften, beim Abschluss von Gewährverträgen, bei der Bereitstellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 EUR bis 5.000 EUR,
  5. beim Abschluss von städtebaulichen Verträgen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 EUR bis 50.000 EUR,

- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über eine Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Arbeitnehmern der Gemeinde Raben Steinfeld.
- (5) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach VOL innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 EUR bis 50.000 EUR und nach VOB innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 EUR bis 250.000 EUR.
- (6) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (ausgenommen Erbbaupachtverträge).
- (7) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über das gemeindliche Einvernehmen zu Bauanträgen gem. § 36 Baugesetzbuch (BauGB).
- (8) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 3 bis 7 zu unterrichten.
- (9) Die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sind nichtöffentlich.

## **§6**

### **Rechnungsprüfungsausschuss**

Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Crivitz übertragen.

## **§7**

### **Bürgermeister/ Stellvertreter**

- (1) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Bürgermeister alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 KV M-V der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. nach den Vorschriften dieser Satzung dem Haupt- und Finanzausschuss übertragen werden.
- (2) Er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenze des § 5 Abs. 3 und Abs. 5 dieser Hauptsatzung.
- (3) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 2 zu unterrichten.
- (4) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde i.S.d. § 39 Abs. 2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 2.500 EUR bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500 EUR pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000 EUR.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

## **§8**

### **Entschädigung**

- (1) Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 850 EURO monatlich.
- (2) Der erste Stellvertreter des Bürgermeisters erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 170 EUR monatlich. Der zweite Stellvertreter erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 85 EUR monatlich.
- (3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 EUR monatlich.

- (4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
- der Gemeindevertretung
  - der Ausschüsse
  - der Fraktionen
- eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 EUR.
- (5) Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter erhalten für die Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 EUR.
- (6) Die in die Ausschüsse berufenen sachkundigen Einwohner erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 EUR.
- (7) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.

## **§9**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Satzungen der Gemeinde Raben Steinfeld, soweit es sich nicht um Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Crivitz unter der Adresse [www.amt-crivitz.de](http://www.amt-crivitz.de) öffentlich bekannt gemacht.

Daneben kann sich jedermann die Satzungen der Gemeinde unter der Bezugsadresse: "Amt Crivitz, für die Gemeinde Raben Steinfeld, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz" gegen Entgelt zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen werden am Verwaltungssitz in Crivitz bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus.

Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Crivitz, der „Crivitzer Amtsbote“, bekannt gemacht. Der „Crivitzer Amtsbote“ erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Gebiet der Gemeinde Raben Steinfeld verteilt. Daneben ist er einzeln oder im Abonnement beim Amt Crivitz zu beziehen. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des BauGB erfolgen, ist im Internet wie im Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Absätze 1 bis 3 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln an den Standorten Kreisverkehr Leezener Straße und Peckateler Straße 12 in Raben Steinfeld. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach den Absätzen 1 bis 3 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Die Ursprungssatzung trat am 05.08.2010 in Kraft.

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung trat am 13.12.2011 in Kraft

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung trat am 12.01.2013 in Kraft

Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung trat am 14.05.2014 in Kraft.